

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

Artikel-Nr.:

2680025

UFI:

AADX-2RVS-500K-QJ3K

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

mineralischer Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Alfa GmbH

Ferdinand-Porsche-Str. 10

73479 Ellwangen

Germany

Telefon: DE: +49 (0)7961-57 99 0 AT: +43 (0)5572-40 99 9 FR: +33 (0)9.86.87.86.05

Telefax: +49 (0)7961-57 99 25

E-Mail: kontakt@alfa-direkt.de

Webseite: DE: www.alfa-direkt.de AT: www.alfa-direkt.at FR: alfa-direct.fr

1.4. Notrufnummer

24h: DE: +49 (0)361-73 07 30

24h: AT: +43 1406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Irrit. 2)	H315: Verursacht Hautreizungen.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE 3)	H335: Kann die Atemwege reizen.	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

* 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS07

Ausrufezeichen



GHS05

Ätzwirkung

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Portlandzement; Calciumdihydroxid

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale: keine

Sicherheitshinweise	
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise Prävention	
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion	
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Sicherheitshinweise Entsorgung	
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen und nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

* 3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4 REACH-Nr.: 01-2120770509-45	Quarzsand, -kies und -körnung Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt. Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) > 2.000 mg/kg	21 – < 40 Gew-%
CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4 REACH-Nr.: 02-2119682167-31-0000	Portlandzement Eye Dam. 1 (H318), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315)  Gefahr Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) > 2.000 mg/kg ATE (Dermal) > 2.000 mg/kg ATE (Einatmen, Staub/Nebel) > 2,41 mg/L	12 – ≤ 20 Gew-%
CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3 REACH-Nr.: 01-2119475151-45	Calciumdihydroxid Eye Dam. 1 (H318), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315)  Gefahr Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) > 2.000 mg/kg ATE (Dermal) > 2.500 mg/kg ATE (Einatmen, Staub/Nebel) > 2.500 mg/L	3 – < 6 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

* 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Achtung Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung Reizung der Atemwege

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

* 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

* 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Personen in Sicherheit bringen.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Verschüttete Mengen aufnehmen. Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung
Feststoffe nass aufnehmen oder aufsaugen.

Für Reinigung:

Wasser (mit Reinigungsmittel)

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

* 6.5. Zusätzliche Hinweise

Befolgen Sie die Verwendungs- und Entsorgungshinweise des Herstellers, um die Freisetzung von Mikropartikeln aus synthetischen Polymeren in die Umwelt zu vermeiden. Verarbeiten sie Mörtelreste, um sie aushärten zu lassen, bevor Sie die Reste der Wiederverwertung zuführen oder sie gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Sammeln Sie das Wasser aus den Reinigungszwecken und verwenden Sie es wieder oder entsorgen Sie es über die örtlichen Abwassersysteme. Verschütten Sie kein

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



Qualität für's Handwerk

268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

Wasser und entsorgen Sie kein Reinigungswasser in die Umwelt. Decken Sie die Arbeitsfläche bei Bedarf mit einer geeigneten Plane ab. Die Verpackung muss unbeschädigt bleiben, um ein Auslaufen des Produkts in die Umwelt zu verhindern. Beim Öffnen der Verpackung ist ein Verschütten des Produkts zu vermeiden. Beim Öffnen von Beuteln ist drauf zu achten, dass das Produkt nur in die dafür vorgesehene Muschvorrichtung geschüttet und dann sorgfältig und richtig gemesicht wird. Vorbereitung des Produkts gemäß den Anweisungen des Herstellers. Die Durchführung der geeigneten Maßnahmen zum Management von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken. Die Anlieferung von Silos und Lastwagen muss geschultem Personal vorgenommen werden. Tragen Sie das Produkt gemäß der Gebrauchsanweisung auf. Im Fall von Trockenmörtel: Verarbeiten sie Mörtelreste, um sie aushärten zu lassen, bevor Sie die Reste der Wiederverwertung zuführen oder sie gemäß den gelten Vorschriften entsorgen. Im Fall von Fertigmörtel: Ausgehärtete Produktreste müssen gemäß den geltenden Abfallvorschriften entsorgt werden. Vermeiden sie Aerosolbildung bei der maschinellen Verarbeitung. Vermeiden Sie das Verschütten des Produkts. Bei der Reinigung der Werkzeuge: Entfernen Sie Produktreste von den Misch- und Applikationswerkzeugen, bevor sie mit Wasser reinigen. Sammeln Sie das Reinigungswasser, lassen Sie die Partikel absetzen, verarmen Sie das Wasser und verwenden Sie es vorzugsweise wieder oder leiten Sie es in die örtlichen Abwassersysteme ein und lassen sie die abgesetzte Masse aushärten. Ausgehärtete Produktreste müssen gemäß den gelten örtlichen Vorschriften entsorgt werden. Reinigen Sie keine Silos und Lastwagen, diese werden von Spezialfirmen gereinigt. Verschütten Sie kein Wasser und entsorgen Sie kein Reinigungswasser in die Umwelt.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

* 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Staub sollte unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden. Zusätzliche Augenschutzmaßnahmen: Hocheffektiver Partikelfilter (HEPA Filter)

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 13 – Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Branchenlösungen:

Zementhaltige Produkte, chromatarm

GISCODE:

ZP1

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



Qualität für's Handwerk

268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

* 8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
BOELV (EU) ab 16.01.2018	Quarzsand, -kies und -körnung CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4	① 0,1 mg/m ³ ⑤ (respirable crystalline silica)
MAK (AT) ab 02.09.2020	Quarzsand, -kies und -körnung CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4	① 0,05 mg/m ³ ⑤ (Siliciumdioxid) III C
MAK (AT)	Portlandzement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	① 5 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion)
MAK (AT)	Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	② 4 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion max. 8x5 min./ Schicht, Momentanwert) E; 5(Mow); 8x
IOELV (EU) ab 21.02.2017	Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	① 1 mg/m ³ ② 4 mg/m ³ ⑤ (respirable fraction)
TRGS 900 (DE) ab 01.09.2014	Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	① 1 mg/m ³ ② 2 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion) Y, EU, DFG
MAK (AT) ab 02.09.2020	Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	① 1 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion) E

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Portlandzement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	1 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit – Inhalation, systemische Effekte
Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	1 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, lokale Effekte

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



Qualität für's Handwerk

268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	4 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - Inhalation, lokale Effekte
Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Portlandzement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	0,49 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Portlandzement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	0,32 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Portlandzement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	3 mg/L	① PNEC Kläranlage
Portlandzement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	1.080 mg/kg	① PNEC Boden
Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	490 µg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	320 µg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	1.080 mg/L	① PNEC Boden

* 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine Daten verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz:

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen EN ISO 374 Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Geeigneter Handschuhtyp NBR (Nitrilkautschuk), Dicke des Handschuhmaterials (0,15 mm). Durchbruchzeit: 480 min.

Atemschutz:

Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung. Geeignetes Atemschutzgerät: Staubmaske FFP2

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

* 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: fest

Farbe: verschiedene

Geruch: geruchlos

Entzündbarkeit: Nein

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



Qualität für's Handwerk

268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	11,5 – 13,5	20 °C	② gebrauchsfertig in Wasser angemischt
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar		
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar		
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar		
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar		
Dichte	Keine Daten verfügbar		
Schüttdichte	Keine Daten verfügbar		
Wasserlöslichkeit	Keine Daten verfügbar		

Partikeleigenschaften:

Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt selbst brennt nicht.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Daten verfügbar

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

* 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

* 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Portlandzement	CAS-Nr.: 65997-15-1	EG-Nr.: 266-043-4
LD ₅₀ oral:	>2.000 mg/kg (Ratte) OECD 425	
LD ₅₀ dermal:	>2.000 mg/kg (Kaninchen)	
LC ₅₀ Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel):	>2,41 mg/L 4 h (Ratte)	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3

LD₅₀ oral: >2.000 mg/kg (Ratte) OECD 425
--

LD₅₀ dermal: >2.500 mg/kg (Ratte) OECD 425
--

LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): >2.500 mg/L (Kaninchen) OECD 402

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



Qualität für's Handwerk

268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

* 12.1. Toxizität

Portlandzement	CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4
LC ₅₀ : 1.000 mg/L (Fisch, Pimephales promelas) OECD 203	
LC ₅₀ : 1.000 mg/L 2 d (Krebstiere, Gammarus pulex) not specified	
LC ₅₀ : 4.555 mg/L 4 d (Fisch, Pimephales promelas)	
EC ₅₀ : 42,4 mg/L (Krebstiere, Americamysis bahi)	
EC ₅₀ : 313,8 mg/L 4 d (Alge/Wasserpflanze, Skeletonema costatum)	
EC ₅₀ : 29,2 mg/L 2 d (Krebstiere, Americamysis bahi)	
NOEC: 3,19 mg/L 21 d (Krebstiere, Daphnia magna) OECD 211	
NOEC: 1,15 mg/L 2 d (Alge/Wasserpflanze, Chlorella pyrenoidosa)	
NOEC: 118,4 mg/L 4 d (Alge/Wasserpflanze, Skeletonema costatum)	
LOEC: 4,85 mg/L 21 d (Krebstiere, Daphnia magna) OECD Guideline 211 (Daphnia magna Reproduction Test)	
LOEC: 6,25 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Desmodesmus subspicatus) EU Method C.3	
LOEC: 6,25 mg/L 3 d (Desmodesmus subspicatus) EU Method C.3 (Algal Inhibition test)	
Calciumdihydroxid	CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3
LC ₅₀ : 50,6 mg/L 4 d (Fisch, Oncorhynchus mykiss) OECD 203	
LC ₅₀ : 457 mg/L 2 d (Fisch)	
LC ₅₀ : 158 mg/L 4 d (Alge/Wasserpflanze, Alge)	
EC ₅₀ : 49,1 mg/L 2 d (Fisch, Fisch)	
EC ₅₀ : 184,57 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Alge)	
EC ₅₀ : 48 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze)	
NOEC: 48 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Alge)	
NOEC: 1.080 mg/L 21 d (Alge/Wasserpflanze, Alge)	
NOEC: 32 mg/L (Alge/Wasserpflanze, Alge)	
ErC ₅₀ : 184,57 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Pseudokirchneriella subcapitata)	
ErC ₅₀ : 184,57 mg/L 3 d (Pseudokirchneriella subcapitata) not specified	

* 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Portlandzement	CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4
Biologischer Abbau: nicht anwendbar	

* 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Portlandzement	CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4
Log K_{OW}: 1,62	
Biokonzentrationsfaktor (BCF): 0,88	

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

* 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Quarzsand, -kies und -körnung	CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Portlandzement	CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

Calciumdihydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

* 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

17 01 01	Beton
----------	-------

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
----------	-----------------------------------

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschifftransport (ADN)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.4. Verpackungsgruppe			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.5. Umweltgefahren			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

* 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften:

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Eintrag Nr. 78 dürfen synthetische Polymermikropartikel nicht als solche oder, wenn sie vorhanden sind, um eine gewünschte Eigenschaft zu verleihen, in Gemischen in einer Konzentration von 0,01 Gewichtsprozent oder mehr in Verkehr gebracht werden. Da hier Ausnahmen gemäß Eintrag Nr. 78, Absatz 5 a-c gelten, ist der Eintrag irrelevant für dieses Produkt. Die nationalen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsvorschriften sind bei der Verwendung dieses Produktes anzuwenden.

15.1.2. Nationale Vorschriften

 [DE] Nationale Vorschriften

Störfallverordnung (12. BImSchV)

für im Produkt enthaltene Stoffe:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Wassergefährdungsklasse

WGK:

1 - schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

* 16.1. Änderungshinweise

2.2.	Kennzeichnungselemente
3.2.	Gemische
4.1.	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
5.1.	Löschmittel
5.2.	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
6.5.	Zusätzliche Hinweise
7.1.	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
8.1.	Zu überwachende Parameter
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition
9.1.	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
10.6.	Gefährliche Zersetzungsprodukte
11.1.	Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
12.1.	Toxizität
12.2.	Persistenz und Abbaubarkeit
12.3.	Bioakkumulationspotenzial
12.5.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
13.1.	Verfahren der Abfallbehandlung
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
16.1.	Änderungshinweise
16.2.	Abkürzungen und Akronyme

* 16.2. Abkürzungen und Akronyme

ACGIH	Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert akuter Toxizität
AVV	Abfallverbringungsverordnung
CAS	Chemical Abstracts Service

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DIN	Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAK	Europäischer Abfallartenkatalog
EC ₅₀	effektive Konzentration 50%
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
ES	Exposure scenario
EU	Europäische Union
EWC	Europäischer Abfallartenkatalog
HEPA	Hochleistungspartikel-Luftfilter
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Gefahrgut im internationalen Seetransport
IMO	International Maritime Organization
ISO	International Standards Organisation
KG	Körpergewicht
LC ₅₀	Letale (Tödliche) Konzentration 50%
LD ₅₀	Letale (Tödliche) Dosis 50%
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (CH)
NFPA	Nationale Brandschutzbehörde
NIOSH	Nationales Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA	Arbeits- und Gesundheitsschutzbehörde
PBT	persistent und bioakkumulierbar und giftig
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator
UN	United Nations

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Irrit. 2)	H315: Verursacht Hautreizungen.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE 3)	H335: Kann die Atemwege reizen.	

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 02.12.2024

Überarbeitet am: 02.06.2026

Version: 2, ersetzt Version 1



268 Alfa Klebe- und Armierungsmörtel BRILLANTweiß

16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.7. Zusätzliche Hinweise

Keine Daten verfügbar

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.